

patax ✓

Herrn OB Dr. Maly  
Rathaus  
NÜRNBERG

AR u. Finanzen

OBERBÜRGERMEISTER

10. FEB. 2017

1	1	2	3
II	2	X	5
	z.w.V.		

Mm

10.02.2017 JD/bm

Antrags-Nummer:  
41 / 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Jahr 2015 wurde mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst und damit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepaßt. Dies hat zur Folge, daß künftig mehr kommunale Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Im Interesse einer breiten Transparenz für Bürger und Steuerzahler in unserer Stadt stellen die FREIEN WÄHLER nachfolgenden

ANTRAG:

Der Kämmerer stellt im sachlich zuständigen Ausschuß des Stadtrates...

- 1) die genannte Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vor.
- 2) berichtet, ob und wenn ja welche interkommunalen Kooperationen von der Einführung des §2b UStG betroffen sind.
- 3) berichtet, welche kommunalen Leistungen, für die Bürger aufkommen müssen, künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und sich damit um 19% verteuern.
- 4) berichtet, ob die Stadt Nürnberg zur Wahrung der möglichen Übergangsfrist 1. Januar 2021 die notwendige Erklärung dazu gegenüber den zuständigen Finanzbehörden fristgemäß bis 31. Dezember 2016 abgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.BW (FH) Jürgen Horst Dörfler